

andersetzung mit derartigen Rechtsverletzungen nicht die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wurde.

So sind z. B. in Karl-Marx-Stadt in den letzten Jahren Hunderte von Fällen bekanntgeworden, in denen Wohnraum ohne die erforderliche Zuweisung bezogen wurde. Das wurde von den zuständigen Organen zwar registriert, allein nicht ein einziger Bürger ist für diese Mißachtung der sozialistischen Gesetzlichkeit zur Rechenschaft gezogen worden. In den Kreisen, in denen die Ordnungsstrafpraxis untersucht wurde, gab es kein einziges Ordnungsstrafverfahren zu den immer wieder anzutreffenden Verstößen gegen die Jugendschutzverordnung, was um so bedenklicher ist, als sich derartige Verstöße — wie etwa der Alkoholausschank an Jugendliche — nicht selten als begünstigende Bedingungen für Straftaten Jugendlicher erweisen. Diese Beispiele stehen für viele andere.

Allerdings soll damit keinesfalls einer unbedingten Ausweitung administrativer Zwangsmaßnahmen das Wort geredet werden. In erster Linie erfordert die Erhöhung der Gesellschaftswirksamkeit des Ordnungsstrafrechts, daß es allseitig als Instrument zur Führung der Menschen auf den Weg ihrer bewußten Vergesellschaftung entwickelt und immer umfassender eingesetzt wird in Richtung „auf die Festigung der sozialistischen Gesellschaftsordnung selbst und damit auf die Festigung ihrer Organisationsformen, auf das breite Öffnen aller Türen, damit jeder in der Gesellschaft die Sicherheit seiner materiellen Lebensgrundlage und die allseitige Entfaltung seiner Talente und seines Glücks findet“<sup>6</sup>. Gerade in dieser Hinsicht gab es bisher noch ernsthafte Schwächen. Die Anwendung des Ordnungsstrafrechts blieb vielfach mit formalbürokratischen Zügen behaftet; es wurde noch zu sehr auf den Einzelfall bezogen und losgelöst von den entscheidenden ökonomischen, kulturellen u. a. Leitungsaufgaben gehandhabt.

So waren die Untersuchungen bei Ordnungswidrigkeiten gar nicht oder nur ungenügend darauf gerichtet, die Ursachen und begünstigenden Bedingungen dieser Rechtsverletzungen aufzudecken. So gab es immer noch Tendenzen einer formalen und schematischen „Abstrafung“, ohne daß hinreichende Anstrengungen unternommen worden wären, unter breiter Einbeziehung der gesellschaftlichen Kräfte zu generellen Veränderungen zu gelangen. So wurde — namentlich in den örtlichen Räten — eine über den Einzelfall hinausgehende Auswertung und Verallgemeinerung der Ordnungsstrafverfahren und ihrer Ergebnisse kaum vorgenommen, der Zusammenhang mit den grundlegenden Aufgaben auf dem Gebiet des Bauwesens, des Handels, des Gesundheitswesens, der Jugendförderung usw. nicht hergestellt, eine Gesamtkonzeption für die zielstrebige Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten nicht entwickelt.

Freilich gab es auch Ansatzpunkte einer neuen Arbeitsweise, die vor allem in der Richtung liegen, eine richtige Differenzierung in den Reaktionsweisen zu erreichen und von der Ordnungsstrafe in Geld als alleinigem Erziehungsmittel abzukommen. Im Zusammenhang damit wurden ebenfalls bestimmte Fortschritte in der Förderung und Entwicklung der gesellschaftlichen Aktivität im Kampf um die Zurückdrängung von Ordnungswidrigkeiten erzielt, wobei sich die betreffenden Organe insbesondere auf die jeweiligen Ständigen Kommissionen und Aktivs stützten. Dieses Neue bildet insoweit auch mit die Grundlage für die jetzt vollzogene gesetzliche Weiterentwicklung des Ordnungsstrafrechts. Insgesamt gesehen waren diese Ansatzpunkte jedoch ungenügend ausgeprägt, blieben sie auf

<sup>6</sup> Polak, a. a. O., S. 445. — Die hier gegebenen Einschätzungen für das sozialistische Strafrecht gelten entsprechend auch für das Ordnungsstrafrecht.

einzelne Seiten und auch auf einzelne Organe beschränkt.

Gerade hier offenbart sich ein entscheidender Mangel der bisherigen Ordnungsstrafpraxis. Im Grunde genommen bewegte sich ihre Gestaltung und Entwicklung im Selbstlauf. Es gab weder eine zielklare Orientierung durch die verantwortlichen Leitungsorgane, noch wurden durch sie nennenswerte Bemühungen unternommen, das Neue aufzugreifen und zu verallgemeinern. Charakteristisch ist insoweit, daß die örtlichen Volksvertretungen und ihre Räte bei der Auswertung der Rechtspflegebeschlüsse des Staatsrates, bei der Diskussion über den Entwurf der Grundsätze des Rechtspflegeerlasses zu der Ordnungsstrafpraxis in ihrem Bereich nicht Stellung nahmen und keine entsprechenden Schlußfolgerungen für die Erhöhung des Niveaus der Arbeit auf diesem Gebiet zogen. Augenscheinlich wurden diese Zusammenhänge überhaupt nicht erkannt.

Alle diese Widersprüche zwischen den gesellschaftlichen Erfordernissen und der Handhabung des Ordnungsstrafrechts fanden ihre Wurzel allerdings mit darin, daß die bislang geltenden Grundsatz- und Rahmenbestimmungen des Ordnungsstrafrechts nicht mehr den gesellschaftlichen Anforderungen entsprachen.

Ohne Zweifel war die Verordnung über die Festsetzung von Ordnungsstrafen und die Durchführung von Ordnungsstrafverfahren vom 3. Februar 1955 ein nicht zu unterschätzender Baustein bei der Herausbildung und Entwicklung des sozialistischen Ordnungsstrafrechts. Sie bot eine klare Abgrenzung der Ordnungswidrigkeiten gegenüber den Straftaten, brachte damit bestimmte Grundprinzipien einer richtigen Differenzierung bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen zur Geltung und führte auch eine relativ umfassende Vereinheitlichung des Ordnungsstrafrechts herbei. Mit Recht wurden gerade diese Gesichtspunkte in der Präambel der Verordnung ausdrücklich betont. Dem jetzt erreichten Entwicklungsstand vermochte sie indessen nicht mehr gerecht zu werden. Sie gab der gewachsenen Bewußtheit und Aktivität der gesellschaftlichen Kräfte bei der Auseinandersetzung mit Rechtsverletzungen nur ungenügend Raum, stellte im ganzen noch zu sehr auf die „isolierte Fallbehandlung“ sowie auf die Verhängung einer Ordnungsstrafe in Geld ab und ließ in doch recht weitgehendem Maße ein formales, bürokratisches Administrieren zu.

Hemmend wirkte sich vor allem aus, daß die Ordnungsstrafbefugnis zu zentralisiert blieb und die unteren Organe keine Möglichkeit hatten, Ordnungswidrigkeiten selbständig zu untersuchen und zu entscheiden, obwohl gerade sie in vielen Fällen auf Grund ihrer unmittelbaren Verbindung mit den jeweiligen örtlichen Bedingungen und Problemen bessere Voraussetzungen hatten, um schneller zu reagieren, die wesentlichen Zusammenhänge exakter zu erfassen und damit eine größere gesellschaftliche Wirksamkeit der Auseinandersetzung mit Ordnungswidrigkeiten zu verbürgen. Das Ordnungsstrafrecht war auch in dieser Hinsicht hinter der Weiterentwicklung des demokratischen Zentralismus zurückgeblieben, die ihren Ausdruck in der Erweiterung des Aufgaben- und Verantwortungsbereiches namentlich der Städte und Stadtbezirke gefunden hatte<sup>7</sup>.

<sup>7</sup> Vgl. insbesondere die Ordnungen über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Organe in den kreisangehörigen Städten (GBl. 1961 I S. 123); Beschluß des Präsidiums des Ministerrates zur Erhöhung der Verantwortung der Räte in den kreisangehörigen Städten auf dem Gebiet des Handels und der Versorgung (GBl. 1961 H S. 23). Die Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht (GBl. 1962 II S. 21) räumt zwar generell den verantwortlichen Leitern der Staatlichen Bauaufsicht (§ 8) — also auch den betreffenden Leitern in den Städten und Stadtbezirken — Ordnungsstrafbefugnis ein. Die nach § 5 Abs. 4 vorgesehene Übertragung bestimmter bauaufsichtlicher Aufgaben an die Räte der Gemeinden schließt jedoch nicht die Übertragung der Ordnungsstrafbefugnis ein.